

3. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003, wird die Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 der Honorarordnung wird das Wort **-Fahrtkosten-** ersatzlos gestrichen.

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, ~~Fahrtkosten~~ und sonstige Aufwendungen abgegolten.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den _____

Burchhardt